

## Statuten Kubb Klub Kriens

### Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen „Kubb Klub Kriens“ besteht seit dem 7. August 2015 ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Sekretariat befindet sich an der Adresse des jeweiligen Präsidenten.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Das skandinavische Spiel Kubb, in geselliger und gesüffiger Form zu spielen
- Regelmässige Trainingseinheiten zu absolvieren
- Den Teamgeist an gemeinsamen Anlässen stärken
- Das Lebensgefühl eines Kubbspielers auch ausserhalb der Kubbwiese zu pflegen

### Organisation

#### Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

#### Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Mitgliedschaft

#### Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Jedes Mitglied hat einmal jährlich, jedoch bis spätestens Ende Mai, den Mitgliederbeitrag von CHF 50.- dem Kassier des Vereins zukommen zu lassen.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes und/oder Onlinenews für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

#### Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitglieder
- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder/Passivmitglieder

#### Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

#### Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

### **Generalversammlung**

#### Art. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen mündigen Mitgliedern des Vereins. Sie findet jeweils im Frühling statt. Anträge müssen 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Kompetenzen: Der Generalversammlung stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- Wahl des Präsidenten, des Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Änderungen der Statuten

#### Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 12

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Änderung der Statuten wird eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Der Vorstand verfügt jedoch über alle den Klub betreffenden Angelegenheiten ein unumstössliches Vetorecht.

#### Art. 13

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 14

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 15

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers;
- wenn nötig die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten;
- andere Vorschläge.

Art. 16

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

## **Vorstand**

Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können unbegrenzt wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 20

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 21

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 22

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

## **Auflösung**

Art. 23

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf die vier Gründungsmitglieder über.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 30.10.2021 in Luzern angenommen.

Der aktuelle Vorstand:

Allgäuer Michael

Mühlebach Yves

Vonesch Manuel

Gründungsmitglieder Kubb Klub Kriens:

Allgäuer Michael

Mühlebach Yves

Vonesch Manuel

Künzler Gion